

Stadt Blaubeuren  
Alb-Donau-Kreis

# Benutzungsordnung

für die städtischen Hallen

## § 1

### Geltungsbereich, Zweckbestimmung, Allgemeines

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für folgende städtische Hallen:
  - Dieter-Baumann-Halle in Blaubeuren
  - Mehrzweckhalle in Asch
  - Mehrzweckhalle am Schinderwasen
  - Mehrzweckhalle in Seißen
  - Sporthalle bei der Karl-Spohn-Realschule in Gerhausen
  - Stadthalle in Blaubeuren
- (2) Die städtischen Hallen dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Blaubeuren und ihrer Stadtteile. Zu diesem Zweck können sie Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Veranstaltern auf Antrag überlassen werden.
- (3) Schulische Veranstaltungen jeder Art haben Vorrang vor einer anderen Benutzung. Während der gesetzlichen Schulferien können die Hallen in der Regel nicht benutzt werden.
- (4) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Hallen einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Hallen unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.

## § 2

### Überlassung der Hallen

- (1) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Benutzungsordnung sind insbesondere die Benutzer, Vereine, Veranstalter, Mieter, der Antragsteller nach § 2 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung, alle Personen, Personenvereinigungen, Gesellschaften, Unternehmen, etc., denen die Benutzung von der Stadt in allgemeiner Form oder im Einzelfall erlaubt worden ist.
- (2) Die Benutzung der Hallen bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Stadt rechtzeitig (mindestens 21 Tage vor der Veranstaltung bzw.

Nutzung) schriftlich zu beantragen. Die Hallen dürfen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden. Die Benutzung gilt allgemein als erlaubt für den Sportunterricht der Schulen sowie den Trainings-, Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb der örtlichen Vereine im Rahmen des Belegungsplanes.

- (3) Die Hallen werden grundsätzlich nur an ortsansässige Vereine vergeben. Über Ausnahmen (z.B. Benutzung durch Personen, Personenvereinigungen, Gesellschaften, Unternehmen, Institutionen, etc.) entscheidet die Stadt.
- (4) Die Stadt entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für eine für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn ein Benutzungsantrag eine bereits feststehende Regelung berührt. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Stadt benachrichtigt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Hallen besteht nicht. Über die Belegung entscheidet in allen Fällen abschließend die Stadt.
- (6) Die Stadt kann die Überlassung der Hallen für Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und – soweit geboten – mit besonderen Auflagen versehen.
- (7) Eine erteilte Erlaubnis (allgemein oder für einen Einzelfall) kann widerrufen werden, wenn
  - nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Stadt der Überlassung der Halle nicht zugestimmt hätte,
  - die Halle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird,
  - die Halle wegen höherer Gewalt oder aus technischen Gründen nicht benutzt werden kann, oder
  - die Bestimmungen/Vorgaben dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten werden oder das/die festgesetzte Benutzungsentgelt/Sicherheitsleistung/Kaution nicht oder nicht vollständig bezahlt wird/worden ist.

Schadensersatzansprüche gegen die Stadt infolge Zurücknahme einer erteilten Erlaubnis werden in allen Fällen ausgeschlossen.

- (8) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen weitere Anmeldungen, Genehmigungen, Gestattungen, usw. erforderlich sind, hat dies der Nutzungsberechtigte rechtzeitig selbst zu veranlassen. Er ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich und haftbar.
- (9) Unbefugte haben keinen Zutritt zu den Hallen, den Nebenräumen oder der Außenanlage. Nicht berührt von diesem Verbot sind Ärzte und Angehörige des Rettungsdienstes bei Unfällen oder sonstigen Notfällen sowie Zuschauer/Besucher bei Turnieren, Wettkämpfen, oder sonstigen Veranstaltungen.

- (10) Der Nutzungsberechtigte ist zu einer energetisch nachhaltigen Nutzung verpflichtet.
- (11) Die Einrichtungen gelten von der Stadt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzungsberechtigte etwaige Mängel nicht vor der Benutzung/Veranstaltung geltend macht.
- (12) Werden die Hallen für gemeindeeigene Zwecke benötigt, gehen die gemeindlichen Interessen immer denen der übrigen Nutzungsberechtigten vor.
- (13) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

### **§ 3**

#### **Belegung der Sporthallen**

- (1) Die Benutzung der Sporthallen für den Vereinssport erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes.
- (2) Die Schulsportbelegung der Hallen im Rahmen des Lehrplanes obliegt grundsätzlich den Schulen in Blaubeuren in Abstimmung mit der Stadt. Für die schulsportliche Benutzung ist die Schulleitung der jeweiligen Schule federführend verantwortlich.
- (3) Die Benutzer und die Vereine haben keinen Anspruch auf Beibehaltung der im Belegungsplan festgelegten Nutzungszeiten und –stunden. Sofern die zugeteilten Nutzungszeiten und –stunden nicht mehr, nur unregelmäßig oder nur durch einen kleinen Personenkreis belegt sind, steht eine Streichung im Belegungsplan und die anderweitige Vergabe der Belegungszeit im Ermessen der Stadt.

### **§ 4**

#### **Benutzung der Sporthallen**

- (1) Umfang und Art der Benutzung werden nur im Rahmen der jeweils geltenden Trainings- und Wettkampfbestimmungen und der Spielordnung für Hallensportarten gestattet. Übungen und Spiele die aufgrund der räumlichen Verhältnisse und der vorhandenen Einrichtungen nicht zugelassen sind, dürfen nicht durchgeführt werden. Besondere Anordnungen über die Zulassung und Ablehnung von Trainings- und Spielarten bleiben der Stadt vorbehalten
- (2) In den Sporthallen können Vereinssportveranstaltungen örtlicher und überörtlicher Art jeweils innerhalb der geltenden Wettkampfbestimmungen und Spielordnungen für Hallensportarten durchgeführt werden. Zeitpunkt und Dauer solcher Veranstaltungen sind frühzeitig bei der Stadt anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung. Bei Sportveranstaltungen an Schultagen ist außerdem das Einverständnis der Schulleitung notwendig, sofern der Schulsportunterricht berührt wird.
- (3) Bei der Benutzung der Hallen durch Vereine bzw. deren Abteilungen und während des Schulsportunterrichts ist die Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters

oder Sportlehrers zwingend vorgeschrieben. Ohne aufsichtführende Person ist der Zutritt zu den Hallen und/oder zu deren Nebenräumen nicht gestattet.

- (4) Die Vereine und Abteilungen haben ihre verantwortlichen Übungsleiter und deren Stellvertreter namentlich zu benennen. Nur diese Personen erhalten gegen Unterschrift die Schlüssel für die Halle. Die Stadt kann die ausgegebenen Schlüssel jederzeit zurückverlangen.
- (5) Die Besitzer der Schlüssel und die Vereine, für die die Übungsleiter und deren Stellvertreter tätig sind, haften nebeneinander für die ordnungsgemäße Verwendung und die Rückgabe der Schlüssel, ebenso für deren Verlust.
- (6) Das Betreten der Hallen erfolgt nur durch den jeweils bestimmten Eingang. Während der Belegung durch die Vereine und Vereinsabteilungen haben nur solche Personen Zutritt, die sich an den im Belegungsplan festgesetzten Übungsstunden beteiligen wollen und Mitglied des Vereins bzw. der Abteilung sind. Es bleibt den Vereinen und Abteilungen unbenommen, auch Gäste an ihren Übungsstunden teilnehmen zu lassen. Für diese Personen haben die Vereine und Abteilungen jedoch das volle Haftungsrisiko zu tragen.
- (7) Im Rahmen des Sportunterrichts und des Sportbetriebs sind die Benutzer verpflichtet, sich vor dem Betreten der Hallen in den Umkleieräumen umzuziehen. Die Hallen dürfen nur mit Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Das Betreten mit Straßenschuhen, Stollenschuhen oder Sportschuhen mit schwarzen Sohlen ist verboten. Das Gleiche gilt auch für zugelassene Turnschuhe, die zuvor auf der Straße benutzt worden sind.
- (8) Die Hallen sowie die weiteren Räume (Umkleieräume, Duschräume und sonstige Nebenräume) sind stets in einem sauberen Zustand zu halten. Für die Beseitigung von Abfällen sind die bereitgestellten Abfalleimer zu benutzen. Nach Beendigung des Übungsbetriebs sind die Hallen und deren Nebenräume aufgeräumt und ordentlich zu verlassen.
- (9) Die Umkleieräume sind während der Betätigung in den Hallen zu verschließen. Wertgegenstände können dem verantwortlichen Leiter zur Aufbewahrung übergeben werden.
- (10) An Samstagnachmittagen ab 13.00 Uhr und Sonntagen sind die Sporthallen für den Trainings- und Übungsbetrieb geschlossen. Andere Veranstaltungen (z.B. Spiel-/Wettkampfbetrieb, Turniere, etc.) können von der Stadt zugelassen werden.

Während der Sommer- und Weihnachtsferien des Landes Baden-Württemberg sind die Sporthallen für jeglichen Übungs-, Trainings-, Wettkampf-, Spiel- und Sportbetrieb sowie für alle Veranstaltungen geschlossen.

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

- (11) Der Übungsbetrieb dauert bis spätestens 22.30 Uhr. Ausgenommen hiervon sind Übungsstunden, für die der Belegungsplan andere Zeiten vorsieht.

## **§ 5**

### **Benutzung der Geräte und Einrichtungen**

#### *Allgemein*

- (1) Bei Veranstaltungen, bei denen wesentliche Bestandteile der vorhandenen technischen Einrichtungen benutzt werden, kann die Stadt verlangen, dass der Hausmeister oder eine von der Stadt beauftragte Person während der ganzen Veranstaltung anwesend ist oder in Rufbereitschaft stehen muss.
- (2) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen.
- (3) Die vorhandenen Geräte sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen und nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzubringen.
- (4) Beim Transport der Geräte ist darauf zu achten, dass der Hallenboden geschont und nicht beschädigt wird. Vorhandene Transporteinrichtungen sind zu benutzen. Gegenstände ohne Transporteinrichtungen dürfen nicht über den Boden geschoben oder geschleift werden. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen.
- (5) Mängel an Geräten und Einrichtungen sind vor Benutzung der Gerätschaften dem Hausmeister anzuzeigen. Dasselbe gilt bei Verlust oder Beschädigung von Geräten oder Einrichtungen.  
Zur Meldung verpflichtet ist der Übungsleiter oder Veranstalter.
- (6) Geräte und Einrichtungen, die Mängel aufweisen, sind sofort außer Betrieb zu nehmen.
- (7) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Stadt und dürfen nur in Gegenwart des Hausmeisters oder einer anderen von der Stadt beauftragten Person vorgenommen werden.
- (8) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Stadt kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

#### *Sporthallen*

- (9) Ohne Zustimmung des Hausmeisters dürfen keine Sportgeräte – Ausnahme: für den Schulsport – aus den Sporthallen entfernt werden. Bei Entnahme von Geräten oder

bei Verwendung außerhalb des Gemeindegebiets ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.

- (10) Für Ballspiele in den Hallenbereichen dürfen nur Bälle benutzt werden, die keine Verschmutzung durch frühere Verwendung im Freien verursachen.
- (11) Beim Fußballspiel sind leichtere Trainingsbälle zu verwenden.
- (12) Das Harzen von Bällen und Händen ist grundsätzlich untersagt.
- (13) Auf die Überlassung von gemeindeeigenen Sportgeräten besteht kein Anspruch.

## **§ 6**

### **Bewirtschaftung der Hallen**

- (1) Sofern für die Bewirtschaftung bei öffentlichen Veranstaltungen (Turniere, Wettkämpfe, usw.) in den Hallen eine Küche zur Verfügung steht hat der Nutzer sich durch den Hausmeister oder einer weiteren von der Stadt beauftragten Person in die Bedienung der Küchengeräte einweisen zu lassen.

Eine ggf. erforderliche Reinigung des Inventars bevor es in Gebrauch genommen wird, obliegt dem Nutzer.

- (2) KÜcheneinrichtung, Küchengeräte, Küchenmaschinen, usw. sowie das vorhandene Inventar (Gläser, Bestecke, Geschirr, usw.) werden von der Stadt leihweise zur Verfügung gestellt. Hierzu wird jeweils vor der Veranstaltung das Inventar vom Hausmeister übergeben. Nach dem Ende der Veranstaltung ist die Einrichtung und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt unverzüglich dem Hausmeister zu übergeben. Hierbei wird überprüft, ob das Inventar defekt geworden oder abhandengekommen ist, Gebäude oder Einrichtungsteile beschädigt worden sind.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar auf eigene Kosten zu ersetzen sowie die Kosten der Reparaturen bzw. der Ersatzbeschaffung zu tragen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Stadt mit Rechnungsstellung an den Nutzungsberechtigten. Dasselbe gilt für Beschädigungen des Gebäudes oder von Einrichtungsteilen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat bei der Bewirtung selbst für das erforderliche fachkundige Personal zu sorgen. Er ist hierfür der Stadt, den Behörden, Benutzern, Besuchern und sonstigen Dritten gegenüber verantwortlich und haftbar.
- (5) Die Verwendung von Einweggeschirr ist verboten.
- (6) Das vorhandene Küchengeschirr ist zu verwenden, es sei denn, dass dieses nicht ausreicht.

- (7) Die Küchengeräte und Küchenmaschinen sind nach Ende der Veranstaltung gewissenhaft zu reinigen. Sofern eine nachträgliche Reinigung der Geräte notwendig ist, wird diese von der Stadt durchgeführt und dem Nutzungsberechtigten die Kosten in Rechnung gestellt.
- (8) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen.
- (9) Bei Benutzung der Küche ist diese in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen und das Mobiliar abzureiben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen und in den betreffenden Schränken zu verstauen.
- (10) Bei Veranstaltungen muss mindestens ein alkoholfreies Getränk (nicht Mineralwasser) bei gleicher Menge preiswerter als ein alkoholhaltiges Getränk angeboten werden.

## **§ 7**

### **Zusatzvorschriften für Veranstaltungen**

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat darauf zu achten, dass die Halle sowie ggf. die Nebenräume bzw. das Foyer nicht mehr als den Umständen entsprechend belastet werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere zu beachten, dass
  - die Dekorationen (z.B. Werbung, etc.) unter Anweisung des Hausmeisters angebracht werden, sie müssen ohne Beschädigung von Teilen der Halle wieder entfernt werden können,
  - die Dekorationen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen,
  - die Dekorationen den Veranstaltungs-/Hallenbetrieb nicht mehr als unbedingt notwendig stören,
  - sofern nötig und möglich, der Bodenbelag durch eine Auflage geschützt wird und
  - die Notausgänge während der Veranstaltung offengehalten werden.
- (3) Die Auf- und Abbauarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass der laufende Betrieb nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Nach Ende der Veranstaltung oder am Tag nach der Veranstaltung (sofern diese an einem Samstag stattfindet) sind die Tische vor dem Aufräumen nass abzuwischen und danach trocken zu reiben. Die Kosten für ein eventuell notwendiges nachträgliches Reinigen der Tische werden dem/den Nutzungsberechtigten von der Stadt in Rechnung gestellt.

- (5) Für die Zeit der Veranstaltung sowie des Auf- und Abbaus bzw. zur Vorbereitung wird die Verkehrssicherungspflicht für Gebäude, Inventar und Außenanlage auf den Veranstalter übertragen.
- (6) Sofern die Räume und Hallenbereiche benutzt wurden, sind alle Räume, auch Nebenräume, der Hallenzugang, sowie die Eingangsbereiche nach dem Ende der Veranstaltung in einem sauberen, aufgeräumten Zustand besenrein zu verlassen. Die Kosten für eine eventuell notwendige nachträgliche Reinigung durch die Stadt werden dem/den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

## **§ 8**

### **Ordnungsvorschriften**

- (1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Hallen sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Anordnungen des Hausmeisters sind zu befolgen. Er kann Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder seine Anordnungen nicht befolgen, sofort für die Dauer des Tages aus den Hallen verweisen.
- (3) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während einer Veranstaltung unverschlossen sein. Die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- (4) Werbung und Warenverkauf sind nur im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen gestattet.
- (5) Das Rauchen in den Räumlichkeiten der Hallen ist nicht gestattet.
- (6) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt Blaubeuren haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Hallen (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen. Die gesetzliche Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin wird hiervon nicht berührt.
- (2) Für alle über die normale Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten der Hallen haftet der Verursacher; daneben haftet bei allen Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch derjenige, dem die Halle überlassen wurde.



- (3) Wird die Stadt Blaubeuren wegen eines Schadens, für den nach Abs. 2 ein Dritter haftet, unmittelbar in Anspruch genommen, so ist dieser verpflichtet, die Stadt Blaubeuren von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich der Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Die Stadt Blaubeuren ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
- (5) Die Stadt Blaubeuren kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

## **§ 10 Verstöße**

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Blaubeuren die Benutzung der Hallen untersagen.

## **§ 11 Benutzungsentgelt**

Für die Überlassung der städtischen Hallen werden Benutzungsentgelte nach der als Anlage beiliegenden Entgeltordnungen erhoben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung sowie die Entgeltordnungen der städtischen Hallen treten am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle bisherigen Benutzungsordnungen sowie Entgeltordnungen der städtischen Hallen außer Kraft.

Blaubeuren, den 20.10.2022.

  
Jörg Seibold  
Bürgermeister

### **Hinweise**

Bei personenbezogenen Bezeichnungen wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Bezeichnung gewählt.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach

§ 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **Anhang**

- A1 Entgeltordnung für die Dieter-Baumann-Halle
- A2 Entgeltordnung für die Mehrzweckhalle in Asch
- A3 Entgeltordnung für die Mehrzweckhalle am Schinderwasen
- A4 Entgeltordnung für die Mehrzweckhalle in Seißen
- A5 Entgeltordnung für die städtische Sporthalle an der Karl-Spohn-Realschule
- A6 Entgeltordnung für die Stadthalle in Blaubeuren